



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwalte in der EU

England und Wales

Informationsquelle: Solicitors Regulation Authority (SRA)/Aufsichtsbehore fur Solicitors (Solicitors/beratende Rechtsanwalte)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FUR RECHTSANWALTE in England und Wales

1. Zulassungsvoraussetzungen fur den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA (Bewerber mussen uber einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfugen – ‚Qualifying Degree‘)
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	NEIN
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • ‚Professional skills course (PSC)‘: Dieser Kurs, der berufspraktische Fahigkeiten vermittelt, muss vor der Zulassung absolviert werden • Bewertung des Bewerbers durch die ‚Law Society‘(Anwaltsverein) • Bewertung des Bewerbers und ubernahme durch eine Rechtsanwaltskanzlei/Anwaltssozietat • Ableistung eines Anwaltspraktikums • Prufung • Eintragung bei der ‚Law Society‘(Anwaltsverein) von England und Wales <p>Einstiegsmoglichkeiten:</p> <p>Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften +</p>

	<p>LPC (Legal Practice Course/Juristischer Praxiskurs) + 2-Jahres-Ausbildungsvertrag</p> <p>oder</p> <p>Erwerb eines nicht-juristischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses + GDL (einjähriger juristischer Studienkurs („conversion course“)+ LPC (Juristischer Praxiskurs) + 2-Jahres-Ausbildungsvertrag</p> <p>Alle Bewerber müssen einen LPC (Legal Practise Course/ Juristischer Praxiskurs) durchlaufen und einen 2-Jahres-Ausbildungsvertrag abschließen (der von einer Anwaltskanzlei/-sozietät, einer öffentlichen Einrichtung oder der Rechtsabteilung eines Unternehmens angeboten werden kann)</p>
<p>Alternative Wege zum Anwaltsberuf:</p>	<p>JA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildung anstatt eines Hochschulabschlusses • Wechsellmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen (auch juristischen Berufen anderer Länder) <p>Im LPC-Stadium (Juristischer Praxiskurs) ist auch ohne Hochschulabschluss der Einstieg im Wege der ILEX-Berufsausbildung zum Anwaltsfachangestellten („Legal Executive“) möglich, die ein Teilzeitstudium + Berufserfahrung anstelle des Bachelorabschlusses umfasst. Ab diesem Punkt sind die Anforderungen dieses Ausbildungsgangs dieselben wie für die Bewerber, die über die traditionellen Einstiegsmöglichkeiten kommen.</p> <p>Die QLTS-Route (Wechsellmöglichkeit für qualifizierte Anwälte) für Rechtsanwälte, die ihre Berufsqualifikation woanders erworben haben,</p>

		beinhaltet, dass zusätzliche Prüfungen abgelegt und Eignungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Ausbildungsregeln der Aufsichtsbehörde für Solicitors (SRA) von 2011 http://www.sra.org.uk/students/lpc.page http://www.sra.org.uk/students/training-contract.page
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 3 Jahre: 2 Jahre Ausbildungsvertrag + etwa 1 Jahr für den Juristischen Praxiskurs (LPC) (bis zu 6 Monate können für gleichwertige, früher erworbene Erfahrungen anerkannt werden)
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • niedergelassene Rechtsanwälte/Anwaltssozietäten und hauseigene Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen betreuen im Rahmen des Ausbildungsvertrags (praktische Erfahrung am Arbeitsplatz) den zweiten Abschnitt des Anwaltspraktikums; • nicht freiberuflich praktizierende Organisationen (wie z. B. nationale und lokale Behörden sowie hausinterne Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen) betreuen im Rahmen des Ausbildungsvertrags (praktische Erfahrung am Arbeitsplatz) den zweiten Abschnitt des Anwaltspraktikums; • kommerzielle Bildungseinrichtungen – kommerzielle Anbieter, wie private Universitäten, spezialisieren sich manchmal auf die Vermittlung von Berufsqualifikationen. Sie müssen dazu sowohl die wissenschaftliche Zulassung der Qualifikationsbewertungsbehörde des Vereinigten Königreichs als auch die Zulassung der

		<p>Aufsichtsbehörde SRA erhalten haben (sie bieten den Juristischen Praxiskurs (LPC) an und decken damit den ersten Abschnitt des Anwaltspraktikums ab).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Universitäten (auch diese bieten den Juristischen Praxiskurs (LPC) an und damit den ersten Abschnitt des Anwaltspraktikums).
Art der Praktikumsausbildung		<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Anwalt • juristische Ausbildung nach einem für alle Rechtsanwaltsanwärter einheitlichen Lehrplan • juristische Ausbildung nach einem personalisierten Lehrplan • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses • Eignungsprüfung <p>http://www.sra.org.uk/solicitors/handbook/suitabilitytest/content.page</p>
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	<p>Im Rahmen des Juristischen Praxiskurses (LPC) und im Rahmen des Ausbildungsvertrags müssen 3 verschiedene Rechtsgebiete behandelt werden, davon mindestens eines aus der streitigen und eines aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit.</p> <p>LPC-Ergebnisse: http://www.sra.org.uk/documents/students/lpc/LPC-Outcomes-Sept2011.pdf</p>
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	NEIN	<p>Von den Studenten werden schon vor Beginn des Juristischen Praxiskurses (LPC) Kenntnisse auf folgenden Gebieten erwartet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten EU-Institutionen - die Rechtsquellen und die Auslegung des EU-Rechts - das Verhältnis zwischen EU-Recht und

		<p>nationalem Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einschlägigen Übereinkommen/Konventionen sowie die Gesetzgebung zum Schutz der Menschenrechte <p>Das EU-Recht wird während des gesamten Juristischen Praxiskurses (LPC) durchgängig gelehrt und analysiert, wenn es Bezüge zu dem gerade behandelten Rechtsgebiet aufweist.</p>
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Prüfungen • mündliche Prüfungen • die Prüfungen finden während des Juristischen Praxiskurses statt; sobald der Ausbildungsvertrag wird vom verantwortlichen Ausbildungsbetreuer ohne weitere Prüfungen validiert.
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	JA	<p>Jedoch kann die Fachausbildung auch auf die Verpflichtung zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD) angerechnet werden, denn sie ist nicht zwingend vorgeschrieben, es sei denn ein Solicitor befasst sich mit sehr spezifischen Tätigkeitsbereichen, wie z. B. der Strafverteidigung.</p> <p>Im Aus- und Fortbildungssystem der englischen Rechtsanwälte ist die Strafverteidigung bisher das einzige Spezialisierungsgebiet.</p> <p>Rechtsgrundlage: SRA quality assurance scheme for Advocates (Crime) zur Regelung der Strafverteidigerpraxis in England und Wales</p>

Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<ul style="list-style-type: none"> Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der ‚Law Society‘ (Anwaltsverein) festgelegt. <p>Rechtsgrundlage:</p> <p>Regeln zur Festlegung der Fortbildungspflichten der Solicitors von England und Wales:</p> <p>http://www.sra.org.uk/solicitors/cpd-accreditation.page</p> <p>http://www.sra.org.uk/solicitors/handbook/cpd/content.page</p>
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	JA	<p>Diese gab es bisher nicht, wenn auch das Bild immer komplexer wird. Die Fachqualifikationen, die Anwälte erwerben können, sind durchweg gesetzlich nicht geregelt. Sie dienen als Gütezeichen, das Behörden oder Banken als Auswahlkriterium nutzen. Unlängst (2013) wurde allerdings eine neue, verbindliche Fachqualifikation für Strafverteidiger eingeführt (Quality Assessment Scheme for Advocates (QASA)). Ohne diese Fachqualifikation dürfen Strafverteidiger nicht vor Gericht auftreten.</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
Zulassungsmöglichkeiten	<p>JA, es besteht eine Zulassungsmöglichkeit für</p> <ul style="list-style-type: none"> Bildungseinrichtungen aus England und Wales Bildungseinrichtungen aus allen EU- 	

	<p>Mitgliedstaaten</p> <p><u>Zulassungsverfahren</u></p> <p>Anbieter von Maßnahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD) können als interne oder externe CPD-Anbieter tätig werden, wenn sie die Zulassungskriterien erfüllen und sich beaufsichtigen lassen</p> <p><u>http://www.sra.org.uk/solicitors/cpd/training-companies.page</u></p>
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	über 50
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltsverein • von der Rechtsanwaltskammer/vom Anwaltsverein gegründete oder geführte Organisationen (einschließlich Rechtszentren oder örtlicher Zusammenschlüsse von Anwälten/Solicitors • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen
Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung anbieten	über 50
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Anwaltsverein • von der Rechtsanwaltskammer/vom Anwaltsverein gegründete oder geführte Organisationen (einschließlich Rechtszentren oder örtlicher Zusammenschlüsse von Anwälten/Solicitors • zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen • zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen

Bildungsmaßnahmen und Methoden		
<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von Fernlehrgängen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens* • Teilnahme an Konferenzen* • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • Wissenschaftliche Beiträge/Veröffentlichungen <p>25 % der jährlich vorgeschriebenen Fortbildungen müssen von zugelassenen Anbietern durchgeführt werden.</p>	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</p> <p>JA, diese kann auf die Verpflichtung zur Fortbildung angerechnet werden; dies hängt aber von folgenden Faktoren ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anbieter dieser Bildungsmaßnahme muss bereits vor der Teilnahme im Mitgliedstaat des Teilnehmers zugelassen sein; • der Art der Bildungsmaßnahme

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>JA</p>	<p>Anwaltsverein</p>
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>Bewertung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der vermittelten Inhalte • Qualität der angewandten Fortbildungsmethoden 	
<p>Organisationen zur Überwachung von</p>	<p>JA</p>	<p>Das Qualitätsbewertungssystem für Anwälte (QASA) wird von der SRA, dem Bar Standards</p>

<p>Spezialisierungsmaßnahmen</p>	<p>Board (Zulassungsausschuss) und dem Berufsbildungsinstitut für die Anwaltsfachangestellten (ILEX) überwacht, die den gemeinsamen Standard für Strafverteidiger im Auftrag ihrer Mitglieder/derer, die sie regulieren, anwenden.</p>
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>Bewertung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität der vermittelten Inhalte • Qualität der angewandten Spezialisierungsmethoden

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird